

# **BGer 6B 67/2023 vom 3. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_67\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_67_2023)

FR: TF 6B 67/2023 du 3 mars 2023

IT: TF 6B 67/2023 del 3 marzo 2023

## **Regeste**

Ausschreibung im Schengerer Informationssystem (SIS); Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wurde am 2. Februar 2022 erstinstanzlich wegen versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem wurde er unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) für 5 Jahre des Landes verwiesen. Die dagegen gerichtete Berufung, beschränkt auf die Frage der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS, wies das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 10. Januar 2023 ab.

### **E. 2**

Am 13. und 14. Januar 2023 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesgericht via PrivaSphere Beschwerde in Strafsachen. Mangels rechtsgültiger elektronischer Signatur wurde ihm in der Folge mit Verfügung vom 19. Januar 2023 Gelegenheit gegeben, die Beschwerdeeingaben (innert der noch laufenden Beschwerdefrist) zu unterzeichnen. Gleichzeitig wurde er auf die Begründungsanforderungen an eine Beschwerde in Strafsachen hingewiesen.

### **E. 3**

Am 23. Januar 2023 ging beim Bundesgericht eine rechtsgültig unterzeichnete Beschwerde ein. Die Präsidentin der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts erteilte der Beschwerde am 24. Januar 2023 bis zur Entscheidung über das gestellte Gesuch provisorisch die aufschiebende Wirkung.

### **E. 4**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

### **E. 5**

Die Beschwerde erfüllt selbst die an eine Laienbeschwerde zu stellenden, minimalen Begründungsanforderungen nicht. Die Vorinstanz prüft die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS im angefochtenen Urteil nach den massgebenden Gesichtspunkten und kommt wie die erste Instanz zum Schluss, vom Beschwerdeführer gehe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus und die Ausschreibung im SIS sei nicht unverhältnismässig. Damit setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht

nicht ansatzweise auseinander. Er weist in seiner Beschwerde einzig darauf hin, sich zur Zeit in Slowenien in einem Arbeitsverhältnis (in Probezeit) zu befinden. Daraus ergibt sich indessen nicht im Geringsten, dass und inwiefern die von der Vorinstanz angeordnete bzw. bestätigte Ausschreibung der Landesverweisung im SIS Bundesrecht verletzen könnte. Auf die Beschwerde ist daher mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Ausnahmsweise ist von einer Kostenaufgabe abgesehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen um die Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsanwalts ersucht, ist darauf hinzuweisen, dass es im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich an der rechtsuchenden Partei liegt, sich einen Anwalt zu organisieren. Dies wurde dem Beschwerdeführer ausdrücklich auch so mitgeteilt. Das BGG kennt die notwendige Verteidigung nicht. Der Umstand, dass die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht entspricht, begründet keine Unfähigkeit zur Prozessführung im Sinne von Art. 41 BGG . Inwiefern sich das angefochtene Urteil, welches plausibel erscheint und prima vista keine Angriffsflächen bietet, mit formgerechten Rügen erfolgreich anfechten liesse, ist nicht erkennbar. Damit fällt auch die Beigabe eines (unentgeltlichen) Rechtsanwalts nach Art. 64 Abs. 2 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ausser Betracht. Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.